



Pa. 7. 2.

(2) (24)
D I E

Daß wer gestohlene
AMMUNITIONS-
Stücke

kauffet/

Sowohl als der Dieb selbst
Weil dem Strang

Am Leben
gestrafet werden soll.

Sub Dato Berlin den 10ten Februar. 1730.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.



Wir **F**riedrich
Wilhelm von
Gottes Gnaden König

in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg des H.
Röm. Reichs Erb- Cämmerer und Churfürst/
Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel
und Vallengin, in Beldern/ zu Magdeburg/ Cle-
ve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cas-
suben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in
Schlesien zu Crossen Herzog/ Burggraf zu
Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Ca-
min Wenden/ Schwerin/ Raseburg und Meurs/
Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ra-
vensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Eingen/
Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu
der Behre und Blüzingen/ Herr zu Ravenstein/
der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bü-
ton/ Arlay und Breda 2c. 2c. 2c. Thun kund und
fügen hiemit zu wissen. Obzwar jedermänniglich
bereits zur Gnüge bekant ist/ daß bey allen vor-

gehenden Diebstählen nicht allein die Thäter selbst / sondern auch die Fehler und diejenigen / welche gestohlene Sachen wissentlich kauffen / oder daß selbige entwendet worden / auß den Umständen sattsam wahrnehmen können / die nach Beschaffenheit gebührende Strafe unfehlbar zu gewarten haben / vornehmlich und um desto mehr / wann dergleichen Verbrechen bey Uns zu gehörigen Sachen vorgehet; Dem ungeachtet aber unter andern auch geschehen ist / daß einige auß Unsern Zeughäusern entwendete Ammunitionens Stücke den Dieben sind abgekauft und zu anderem Behuf gebraucht worden: Als befehlen Wir dannenhero hiemit nachdrücklich und alles Ernstes / daß niemand sich unterstehe / Ammunitionens Stücke von unbekanntem oder aber verdächtigen Personen zu kaufen / noch auf andere Weise anzunehmen / sondern bey deren Ersehung solches alsofort gehörigen Orts anzuzeigen; Wie drigenfalls und wann jemand ein oder anderes Uns gestohlenes Ammunitionens Stück kaufen oder sonst annehmen solte / hat ein solcher frevelhafter Ubertreter dieses Unsers außdrücklichen Verbots zu gewärtigen / daß er nach Befinden sowohl als der Thäter selbst deshalb mit dem Strang am Leben gestrafet werde.

Damit sich aber niemand entschuldigen könne / daß ihm nicht bekant gewesen / was unter dem

Rab

Nahmen sothaner Ammunitionsz-Stücke und dazu gehörigen Materialien verstanden werde/ so sind darunter folgende Arten begriffen: Als Pulver; ganz Bley; bleyerne und eiserne Mousqueten-Kugeln; Canon-Kugeln; grosse und kleine Grenaden/ auch Bomben; Eisen von Canon-Rädern/ Achsen und Affuyten/ so einiger massen kenntbar ist; Sturmisen; Morgensterne; Piquen und Piquenstangen; Mousquetier und Reuter-Gewehr; kleine Hand-Mortiers; Mousquetier-Sebel mit messingenen und Degen mit eisernen Gefäßen; lederne Degengehencke; Patrontaschen; Fußangeln; Schanzzeuge und Fachinmesser; grosse Wagen-Winden; Metall/ auch Metall von zerschnittenen oder zersprungenen Canons.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten und vor Schaden sorgfältig zu hüten hat. Ubrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin/ den 10. Februarii 1730.

Sr. Wilhelm.



Jr. W. v. Grumbow. C. v. Creus. J. v. Görne. A. D. v. Dircel. J. W. v. Diebahn.

Kg 2908

40

(II.)



56

M



NOTIZ

Daß wer gestohlene

AMMUNITIONS-

Stücke

kauffet/

als der Dieb selbst

auf dem Strang

um Leben

verstrafet werden soll.

Berlin den 10ten Februar, 1730.

B E R L I N,

dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

